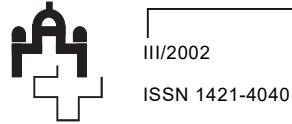


Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblée fédérale

Assemblea federale



# Übersicht über die Verhandlungen

## Teil I

### Herbstsession 2002

15. Tagung der 46. Legislaturperiode  
vom Montag, 16. September bis Freitag, 4. Oktober 2002

Sitzungen des Nationalrates:

16., 17., 18. (II), 19., 23., 24., 25. (II), 26., 30. September, 1., 2. (II), 3. und  
4. Oktober (16 Sitzungen)

Ausserordentliche Session: 3. Oktober 2002

Sitzungen des Ständerates:

16., 17., 18. (II), 19., 23., 24., 25., 26., 30. September, 1., 2. (II), 3. und  
4. Oktober (15 Sitzungen)

Ausserordentliche Session: 26. September 2002

Die Übersicht über die Verhandlungen wird nach jeder Session herausgegeben und gibt Auskunft über den Stand der laufenden oder während der Session erledigten Geschäfte. Sie ist in zwei Teile gegliedert. Der erste enthält eine kurze Übersicht über sämtliche Geschäfte sowie Einzelheiten zu den Parlamentsgeschäften, Standesinitiativen, parlamentarischen Initiativen und Bundesratsvorlagen. Der zweite Teil ist den parlamentarischen Vorstössen und Einfachen Anfragen gewidmet. Er enthält ein nach Urhebern gegliedertes Verzeichnis der Vorstösse und nach Nummern der Geschäfte gegliederte Detailinformation zu den einzelnen Geschäften (Wortlaut, Antrag des Bundesrates und Beschlüsse) sowie eine Liste der Einfachen Anfragen.

### Inhaltsverzeichnis

Kurzübersicht	3
Vorlagen des Parlaments	30
Standesinitiativen	41
Parlamentarische Initiativen	45
Petitionen und Klagen	74
Hängige Volksinitiativen	77
Angemeldete Volksinitiativen	78
Parlamentarische Kommissionen	79
Sessionsdaten	82

#### Art. 8 Abs. 4

"Aufnahmesperre" bezeichnet eine Vorrichtung, die eine Mine schützen soll und ein Teil der Mine, mit ihr verbunden, an ihr befestigt oder unter ihr angebracht ist und die beim Versuch, sich an der Mine zu schaffen zu machen oder sie anderweitig gezielt zu stören, aktiviert wird.

*NR Sicherheitspolitische Kommission*

**19.09.2001 Nationalrat.** Der Initiative wird Folge gegeben.

#### 160/02.447 n Dupraz. Goldreserven der Nationalbank. Ausgewogene Verteilung (25.09.2002)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich folgende Parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

Der Bundesrat errichtet auf dem Verordnungsweg einen rechtlich unabhängigen Fonds. In diesen Fonds wird der Erlös aus dem Verkauf der 1300 Tonnen Gold der Schweizerischen Nationalbank eingespeist. Das Fondskapital muss zu seinem realen Wert erhalten bleiben. Die anfallenden Zinsen werden während 30 Jahren wie folgt verteilt: Einen Dritt teil erhalten die Kantone, ein Dritt teil fliesst in die Finanzierung der AHV und ein Dritt teil in die Bildung und Forschung.

*Mitunterzeichnende:* Bernasconi, Randegger, Vaudroz René(3)

#### 161/02.453 n Dupraz. Umbauten in der Landwirtschaftszone. Kantonale Kompetenz (03.10.2002)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich eine parlamentarische Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes ein.

Das Bundesgesetz über die Raumplanung muss in folgenden Punkten geändert werden:

- Artikel 24c Absatz 2 muss durch folgenden Text ersetzt werden:

"Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, geändert, massvoll erweitert oder wieder aufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten. Die Kantone können Massnahmen zur Einschränkung der Änderungen treffen".

- die Absätze 2 und 3 von Artikel 24d müssen gestrichen werden.

#### 162/00.465 n Egerszegi-Obrist. Definitive Verankerung der Ergänzungsleistungen in der Verfassung (15.12.2000)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich folgende Parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

Das System der Ergänzungsleistungen sei definitiv verfassungsrechtlich zu verankern.

*Mitunterzeichnende:* Bortoluzzi, Gutzwiller, Heberlein, Meyer Thérèse, Triponez (5)

*NR Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*

**14.03.2002 Nationalrat.** Der Initiative wird Folge gegeben.

#### 163/02.439 n Ehrler. Nahrungsmittel. Kennzeichnung von besonderen Eigenschaften aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung (21.06.2002)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich folgende Parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

Die Bundesgesetzgebung ist in dem Sinne zu ändern, dass einheimische Nahrungsmittel, welche aufgrund von gesetzlichen

Vorschriften, so etwa in Bezug auf Ökologie, Tierschutz oder Lebensmittelsicherheit, höhere Anforderungen erfüllen als vergleichbare importierte Nahrungsmittel, entsprechend gekennzeichnet und ausgelobt werden können.

*Mitunterzeichnende:* Baader Caspar, Bader Elvira, Baumann J. Alexander, Bigger, Binder, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bugnon, Chevrier, Cina, Cuche, Decurtins, Dunant, Dupraz, Eberhard, Estermann, Fattebert, Fehr Hans, Fischer, Föhn, Freund, Gadiot, Galli, Giezendanner, Glur, Haller, Hassler, Heim, Hess Walter, Imfeld, Imhof, Joder, Kaufmann, Keller, Kunz, Lalive d'Epainay, Laubacher, Leu, Leuthard, Loepfe, Lustenberger, Mathys, Maurer, Meier-Schatz, Meyer Thérèse, Mörgeli, Oehrli, Pfister Theophil, Raggenbass, Sandoz, Schenk, Scherer Marcel, Schibli, Schlüer, Schmied Walter, Seiler, Siegrist, Spuhler, Stahl, Stamm, Tschuppert, Vaudroz Jean-Claude, Walker Felix, Walter Hansjörg, Wandfluh, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Zuppiger (71)

*NR Kommission für Wirtschaft und Abgaben*

#### 164/00.426 n Eymann. Änderung von Artikel 330a OR (Arbeitszeugnis) (21.06.2000)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich folgende Parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

Artikel 330a des Obligationenrechtes (OR) ist so zu ändern, dass klare Kriterien nicht nur zur Definition der geleisteten Arbeit, sondern insbesondere auch zur Beurteilung von Leistung und Verhalten vorgeschrieben werden. Damit soll die heutige unbefriedigende Praxis mit Verklausulierungen und "Geheim-codes" durch eine Bewertung, die auch für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lesbar ist, ersetzt werden.

*NR Kommission für Rechtsfragen*

**19.06.2001 Nationalrat.** Der Initiative wird Folge gegeben.

#### 165/91.411 n Fankhauser. Leistungen für die Familie (13.03.1991)

Gemäss Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes und Artikel 30 des Geschäftsreglementes des Nationalrates reiche ich folgende Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

1. Für jedes Kind besteht Anspruch auf eine Kinderzulage von mindestens 200 Franken. Dieser Ansatz orientiert sich an den zurzeit höchsten Beiträgen der kantonalen Kinderzulagen und sollte regelmässig an den Index angepasst werden. Die Durchführung einer solchen Bundeslösung soll den bestehenden Ausgleichskassen der Kantone, der Verbände und des Bundes übertragen werden, wobei ein gesamtschweizerischer Lastenausgleich zu verwirklichen ist.

2. Für Familien mit Kindern im betreuungsbedürftigen Alter, insbesondere für alleinerziehende Eltern, besteht Anspruch auf Bedarfsleistungen, welche analog zur Ergänzungsleistung ausgestaltet sind.

*NR Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*

**20.08.1991** Bericht der Kommission NR

**02.03.1992 Nationalrat.** Der Initiative wird Folge gegeben.

**13.01.1995** Bericht der Kommission NR

**13.03.1995 Nationalrat.** Der Fristverlängerung von zwei Jahren, d.h. bis Wintersession 1996, zur Einreichung eines Entwurfes, wird zugestimmt

**03.12.1996 Nationalrat.** Fristverlängerung um 2 Jahre bis zur Wintersession 1998

**20.11.1998** Bericht der Kommission NR (BBI 1999, 3220)

**28.06.2000** Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2000 4784)

Bundesgesetz über die Familienzulagen

#### 166/98.445 n Fankhauser. Eidgenössische Ombudsstelle für Menschenrechte (10.12.1998)

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich folgende